



Beitragsordnung des Turn- und Sportvereins Ilshofen e.V., gegr. 1862

A. Präambel

Die Satzung regelt in §6 grundsätzlich Beiträge und Dienstleistungen des Vereins. Nachfolgende Ordnung legt Beschlüsse der Mitgliederversammlung nieder.

B. Beiträge

1. Aufnahmegebühr

Der TSV Ilshofen erhebt für den Beitritt eines jeden Mitglieds eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von Euro 5,-- je Person, die mit der Anmeldung bzw. der erstmaligen Beitragszahlung zu entrichten ist.

2. Hauptverein

Der jährliche Beitrag an den Hauptverein beträgt für

	Euro
2.1. Jugendliche	50,--
2.2. Schüler über 18 Jahre, Studenten, Azubis, FSJler und Wehrpflichtige	60,--
2.3. Einzelmitglieder Erwachsene	85,--
2.4. Familien einschließlich aller Kinder bis zum 18. Lebensjahr	130,--
2.5. passive Einzelmitglieder	42,--
2.6. Mutter-Kind-Turnen Familien / Eltern mit ihren Kindern, die alle ausschließlich am Mutter-Kind-Turnen teilnehmen	60,--
2.7. Kursteilnehmer, die nicht Mitglied sind (Mitgliedschaft erlischt automatisch nach 1 Jahr)	12,--
2.8. Ehrenmitglieder sind von den Beitragszahlungen befreit	

3. Abteilungen

Zusätzlich zum Beitrag des Hauptvereins werden bei Mitgliedschaften in folgenden Abteilungen jährliche Abteilungsbeiträge erhoben:

			Euro
3.1 Turnabteilung	für Mitglieder ab 18 Jahren		15,--
3.1.1. TurnTeam Nachwuchsgr. 1	alle Mitgl./Monat	25,--	
TurnTeam Nachwuchsgr. 2	alle Mitgl./Monat	15,--	
3.2 Leichtathletik / Lauftreff	für Mitglieder ab 18 Jahren		15,--
3.3 Fußball männlich	für Mitglieder ab 18 Jahren		35,--
3.4 Fußball weiblich	für Mitglieder ab 18 Jahren		20,--
3.5 Tischtennis	für Mitglieder ab 18 Jahren		10,--
3.6. Boxen	für Mitglieder ab 18 Jahren		15,--
3.7. Darts	für Mitglieder ab 18 Jahren		30,--

4. Staffelung nach Eintrittsdatum

Je nach Eintrittsquartal wird im Eintrittsjahr folgender Jahresbeitrag anteilig fällig:

Eintritt in Quartal 1	Eintritt in Quartal 2	Eintritt in Quartal 3	Eintritt in Quartal 4
100 %	75 %	50 %	25 %

Im Folgejahr wird der volle Beitrag fällig.

Beiträge, für die **keine Abbuchung** erfolgt (Rechnungsschreibung), wird eine **Bearbeitungsgebühr** in Höhe von **5,-- Euro** berechnet.

D. Zahlungshaftung

Für die Beiträge minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

E. Beitragsverfahren

Eine Richtlinie regelt die Abwicklung beim Einzug der Beiträge einschließlich Mahnverfahren.

F. Kündigung der Mitgliedschaft

Kündigungen sind jeweils zum 30.12. eines Jahres schriftlich möglich.
Mitgliedschaften in Abteilungen müssen ebenfalls schriftlich gekündigt werden, sind aber nicht an Fristen gebunden.

G. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom **24.03.2023** in Kraft.